Dokumente der Vereinten Nationen

›Afrikanische Krise‹, Flüchtlinge, Jubiläum, Konvention gegen Apartheid im Sport

›Afrikanische Krise‹

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die kritische Wirtschaftslage in Afrika. — Resolution 40/40 vom 2. Dezember 1985

Die Generalversammlung,

— unter Hinweis auf ihre Resolution 39/29 vom 3. Dezember 1984 und auf die in deren Anhang enthaltene Erklärung über die kritische Wirtschaftslage in Afrika,
— im Hinblick auf die Erklärung über die Wirtschaftslage in Afrika und das Prioritätenprogramm für die wirtschaftliche Gesundung Afrikas 1986-1990, welche auf der vom 18. bis 20. Juli 1985 in Addis Ababa abgehaltenen einundzwanzigsten Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedet wurden,
— ferner im Hinblick auf die Resolution 1985/80 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1985,
— nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die kritische Wirtschaftslage in Afrika,
— mit dem Ausdruck ihres Dankes an die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nation für ihre positive Reaktion auf die Notsituation in Afrika sowie im Hinblick darauf, daß diese Unterstützung fortgesetzt werden muß, um dem bisher nicht gedeckten dringendsten Hilfsbedarf zu entsprechen,
— in Anerkennung der fortgesetzten Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um zu gewährleisten, daß die Katastrophenhilfe des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft an die betroffenen Länder in konzertierter Weise geleistet wird,
— sehr beunruhigt darüber, daß die strukturell bedingten Wirtschaftsprobleme die afrikanischen Volkswirtschaften selbst dann noch schwer beeinträchtigen werden, wenn die derzeitige Notlage gelindert werden kann und sogar immer wieder neue Krisen auslösen könnten,
— zutiefst besorgt über Prognosen, denen zufolge für Afrika mit stagnierenden bzw. negativen Wachstumsraten, einem Rückgang der Pro-Kopf-Nahrungsmittelproduktion, einem raschen Anwachsen der Schuldenlast und schwerwiegenden Auswirkungen der Dürre und der Wüstenbildung zu rechnen ist,
— in der klaren Erkenntnis, daß im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit und der Bemühungen die Sanierung und die mittel- und langfristigen Entwicklungsprobleme der afrikanischen Länder stehen müssen,

1. nimmt Kenntnis von der Erklärung über die Wirtschaftslage in Afrika und von dem Prioritätenprogramm für die wirtschaftliche Gesundung Afrikas 1986–1990, die von der vom 18. bis 20. Juli 1985 in Addis Ababa abgehaltenen einundzwanzigsten Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedet wurden;
2. beschließt, zur eingehenden Behandlung der kritischen Wirtschaftslage in Afrika für den 27. bis 31. Mai 1986 eine außerordentliche Tagung der Generalversammlung auf Ministerebene einzuberufen;
3. beschließt ferner, daß sich diese Sondertagung auf die umfassende und integrierte Behandlung der Probleme und Aufgaben der Sanierung und der mittel- und langfristigen Entwicklung konzentrieren sollte, mit denen die afrikanischen Länder konfrontiert sind, und sich die Förderung und Verabschiedung praktischer und konzertierter Maßnahmen zum Ziel setzen sollte;
4. beschließt, einen Plenar-Vorbereitungsausschuß einzusetzen, der die erforderlichen Vorbereitungen im Hinblick auf eine erfolgreiche Abwicklung der Sondertagung übernehmen wird;
5. ersucht den Generalsekretär, die Tätigkeit des Vorbereitungsausschusses durch geeignete Maßnahmen zu erleichtern;
6. ersucht den Generalsekretär ferner, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen dem Vorbereitungsausschuß und der Sondertagung Berichte vorzulegen, die Vorschläge zur Bewältigung der kritischen Wirtschaftslage in Afrika enthalten, die sich insbesondere auf die in der Erklärung über die kritische Wirtschaftslage in Afrika im Anhang zu Resolution 39/29 der Generalversammlung genannten wichtigsten Entwicklungsbereiche erstrecken, wobei die von der einundzwanzigsten Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit gesetzten Prioritäten voll zu berücksichtigen sind;
7. spricht der internationalen Gemeinschaft ihre Anerkennung für ihre wertvolle Unterstützung und ihre positive Reaktion auf die Notsituation in Afrika aus und ruft sie auf, diese Bemühungen fortzuführen und die uneingeschränkte Verwirklichung der Resolution 39/29 und der im Anhang dazu enthaltenen Erklärung zu unterstützen;
8. spricht dem Generalsekretär ihre Anerkennung für die wertvollen Bemühungen aus, die er unternommen hat, um ein koordiniertes Vorgehen des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft hinsichtlich der Notsituation in Afrika zu gewährleisten;
9. ersucht den Generalsekretär, bei der Verwirklichung der Resolution 39/29 und der im Anhang dazu enthaltenen Erklärung die Notsituation in Afrika weiter zu verfolgen, den Hilfsbedarf und die zu seiner Deckung getroffenen Maßnahmen zu evaluieren, dafür zu sorgen, daß das System auch weiterhin in der Lage ist, auf die anhaltende Not in den betroffenen Ländern zu reagieren, und der einundvierzigsten Tagung der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Flüchtlinge

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme. — Resolution 40/166 vom 16. Dezember 1985

Die Generalversammlung,

— in Bekräftigung ihrer Resolutionen 36/148 vom 16. Dezember 1981, 37/121 vom 16. Dezember 1982, 38/84 vom 15. Dezember 1983 und 39/100 vom 14. Dezember 1984 über internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme,
— nach Prüfung des Berichts der Gruppe von Regierungssachverständigen für die internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme,
— in Anbetracht der Dringlichkeit, der Größenordnung und der Komplexität der Aufgabe, vor die sich die Gruppe von Regierungssachverständigen gestellt sieht,
— in Würdigung der Tatsache, daß es Sachverständigen aus den am wenigsten entwickelten Ländern ermöglicht wurde, an den Tagungen der Gruppe in den Jahren 1984 und 1985 teilzunehmen,
— in Anerkennung der Notwendigkeit, daß alle Sachverständigen an den künftigen Tagungen der Gruppe teilnehmen,

1. begrüßt den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für die internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme, einschließlich ihrer Empfehlungen, als weiteren konstruktiven Schritt zur Erfüllung ihres Mandats;
2. bestätigt und verlängert das in den Resolutionen 36/148 und 37/121 der Generalversammlung festgelegte Mandat der Gruppe von Regierungssachverständigen;
3. fordert den Generalsekretär auf, unbeschadet der in Resolution 36/148 enthaltenen Regel die von ihm ernannten Sachverständigen aus den am wenigsten entwickelten Ländern als Ausnahme von der genannten Regel auch weiterhin soweit wie möglich zu unterstützen, damit sie sich im Hinblick auf die Erfüllung des Mandats der Gruppe von Regierungssachverständigen voll und ganz an deren Arbeit beteiligen können;
4. fordert die Gruppe von Regierungssachverständigen auf, 1986 auf zwei zweiwöchigen Tagungen rasch auf die Erfüllung ihres Mandats hinzuarbeiten und ihre umfassende Überprüfung aller Aspekte des Problems abzuschließen;
5. ersucht die Gruppe von Regierungssachverständigen, ihren Bericht so rechtzeitig vorzulegen, daß die Generalversammlung ihn auf ihrer einundvierzigsten Tagung behandeln kann;
6. beschließt die Aufnahme des Punktes ›Internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme‹ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundvierzigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Jubiläum

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 26. September 1985 (UN-Doc. S/17501)

Zum Abschluß der Gedenksitzung des Sicherheitsrats — seiner 2608. Sitzung — vom 26. September 1985 gab der Präsident des Sicherheitsrats, Seine Exzellenz Sir Geoffrey Howe, Minister für Außen- und Commonwealth-Angelegenheiten des Vereinten Königreichs Großbritannien und Nordirland folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben mich ermächtigt, in ihrem Namen die folgende Erklärung abzugeben.

Am Donnerstag, dem 26.September 1985, trat der Sicherheitsrat am Sitz der Vereinten Nationen in New York auf Außenministerebene in öffentlicher Sitzung zusammen, um das 40jährige Bestehen der Vereinten Nationen zu feiern.

Den Vorsitz der Sitzung führte der Außenminister des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in seiner Eigenschaft als Präsident des Sicherheitsrats für den Monat September. Erklärungen wurden abgegeben von den Außenministern der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik, Trinidad und Tobagos, Thailands und Perus, vom Ständigen Vertreter Madagaskars bei den Vereinten Nationen, vom Handelsminister Indiens sowie von den Außenministern Frankreichs, Ägyptens, Dänemarks, Chinas, Burkina Fasos, Australiens, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie vom Generalsekretär.

Die Tagesordnung für die Gedenksitzung lautete wie folgt: ›*Vereinte Nationen für eine bessere Welt und die Verantwortlichkeit des Sicherheitsrats bei der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit*‹.

Die Ratsmitglieder begrüßten die Gelegenheit, anläßlich des 40jährigen Bestehens der Vereinten Nationen auf hoher Ebene die Verpflichtungen zu erneuern, die sie mit der Charta übernommen haben, und ihr unverändertes Festhalten an den darin niedergelegten Zielen und Grundsätzen zu bekräftigen. Sie befaßten sich eingehend mit der internationalen Lage. Sie äußerten sich tief besorgt angesichts verschiedener Bedrohungen des Friedens, darunter auch der nuklearen Bedrohung. Sie räumten zwar ein, daß es den Vereinten Nationen nicht immer möglich gewesen sei, dieser Gefahren Herr zu werden, betonten jedoch, daß ihnen als einer positiven, für Frieden und Fortschritt der Menschheit wirkenden Kraft unveränderte Bedeutung zukomme. Sie begrüßten den kontinuierlichen Anstieg der Mitgliederzahl der Organisation, die inzwischen einen Stand erreicht habe, an dem das Ziel der universalen Mitgliedschaft, das sie befürworteten, nahezu erreicht sei.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats waren sich der Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die dem Sicherheitsrat durch die Charta übertragen wird, wie auch der besonderen Rechte und Pflichten seiner Ständigen Mitglieder vollauf bewußt. Sie unterstrichen, daß innerhalb des Rates ein kollegiales Vorgehen am Platz sei, wenn dem Rat als wichtigstem Instrument für die Wahrung des Weltfriedens eine fundierte und einvernehmliche Beschlußfassung erleichtert werden solle. Sie erkannten an, daß sich die großen Hoffnungen, die die Völkergemeinschaft in die Vereinten Nationen gesetzt habe, nicht voll und ganz erfüllt hätten, und verpflichteten sich, ihrer individuellen und kollektiven Verantwortung für die Verhütung und Beseitigung von Bedrohungen des Friedens mit erneutem Eifer und erneuter Entschlossenheit nachzukommen. Sie kamen überein, bei der Behandlung von internationalen Streitigkeiten, Bedrohungen des Friedens, Friedensbrüchen und Aggressionsakten im Rahmen der Charta vorgesehene geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Sie äußerten sich anerkennend über den wertvollen Beitrag, den die Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen bei zahlreichen Gelegenheiten geleistet haben. Sie riefen alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen von neuem auf, sich an ihre mit der Charta übernommene Verpflichtung zur Annahme und Durchführung der Beschlüsse des Sicherheitsrats zu halten.

Die Ratsmitglieder waren sich darin einig, daß es unbedingt erforderlich sei, die Leistungsfähigkeit des Sicherheitsrats bei der Wahrnehmung seiner Hauptaufgabe, der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, zu steigern. Sie beschlossen daher, ihre Untersuchung der Frage weiterzuführen, wie die Arbeitsweise des Sicherheitsrats bei der Erfüllung der ihm nach der Charta zukommenden Aufgaben weiter verbessert werden kann. In diesem Zusammenhang widmeten sie den Anregungen besondere Aufmerksamkeit, die der Generalsekretär in seinen Jahresberichten über die Tätigkeit der Vereinten Nationen an die Mitglieder des Sicherheitsrats gerichtet hat. Sie dankten dem Generalsekretär für diese Berichte und ermutigten ihn, bei der Wahrnehmung seiner in der Charta festgelegten Aufgaben eine aktive Rolle zu spielen.«

Konvention gegen Apartheid im Sport

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Internationale Konvention gegen Apartheid im Sport. — Resolution 40/64 G vom 10.Dezember 1985

Die Generalversammlung,

— unter Hinweis auf ihre Resolution 32/105 M vom 14.Dezember 1977, mit der sie die Internationale Erklärung gegen Apartheid im Sport verabschiedete,

— ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 39/72 D vom 13.Dezember 1984, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuß für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport um die Weiterführung seiner Arbeit mit dem Ziel ersuchte, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung einen Konventionsentwurf vorzulegen,

— ferner unter Hinweis darauf, daß im Internationalen Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid erklärt wird, daß die Apartheid ein Verbrechen ist, das gegen die Grundsätze des Völkerrechts und insbesondere gegen die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen verstößt,

— eingedenk der besonderen Verantwortung der Vereinten Nationen, die Apartheid und die rassische Diskriminierung im Sport und in der Gesellschaft zu beseitigen,

— in der Überzeugung, daß die Apartheid in Südafrika den Sport und die Gesellschaft insgesamt nach wie vor dominiert und daß keine der sogenannten Reformen zu wirklichen Veränderungen im Sport und in der Gesellschaft dieses Landes geführt hat,

— in Bekräftigung ihrer vorbehaltlosen Unterstützung des olympischen Prinzips, daß jede Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Religion oder der politischen Zugehörigkeit untersagt ist, sowie ihrer Auffassung, daß Leistung das einzige Kriterium im Sport sein sollte,

— in Bekräftigung der Notwendigkeit einer international konzertierten Aktion, um das rassistische Regime Südafrikas im Bereich des internationalen Sports sowie in allen anderen Bereichen zu isolieren,

— mit Anerkennung für die Bemühungen des Sonderausschusses gegen Apartheid, die völlige Isolierung der Apartheid im Sport zu erreichen, sowie insbesondere mit Anerkennung für die Veröffentlichung des Verzeichnisses der Sportkontakte mit Südafrika sowie mit der eindringlichen Bitte an die Mitgliedstaaten, bis zum Inkrafttreten der Konvention mit dem Sonderausschuß in Fragen der Isolierung der Apartheid im Sport zusammenzuarbeiten,

— mit Anerkennung für sämtliche Sportorganisationen, Mannschaften und Einzelsportler, die ihre Entschlossenheit erklärt haben, mit Südafrika keinerlei sportliche Kontakte zu unterhalten, bis das schändliche System der Apartheid abgeschafft ist,

— in der Überzeugung, daß die Konvention ein wichtiges Instrument auf dem Weg zur Isolierung des rassistischen Regimes von Südafrika und zur Beseitigung der Apartheid im Sport wäre, daß sie möglichst bald von den Staaten unterzeichnet und ratifiziert werden sollte und ihre Bestimmungen unverzüglich durchgeführt werden sollten,

— in der Auffassung, daß der Wortlaut der Konvention in der ganzen Welt bekannt gemacht werden sollte,

1. verabschiedet die Internationale Konvention gegen Apartheid im Sport, deren Wortlaut im Anhang zur vorliegenden Resolution wiedergegeben ist, und legt sie zur Unterzeichnung und Ratifizierung auf;
2. appelliert an alle Staaten, die Konvention so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
3. ersucht alle Regierungen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Öffentlichkeit unter Verwendung sämtlicher ihnen zur Verfügung stehender Informationsmedien so umfassend wie möglich mit dem Wortlaut der Konvention vertraut zu machen;
4. ersucht den Generalsekretär, für die rasche und umfassende Verbreitung der Konvention zu sorgen und zu diesem Zweck den Wortlaut zu veröffentlichen und zu verteilen;
5. würdigt die Bemühungen des Sonderausschusses gegen Apartheid und ersucht ihn, das Verzeichnis der Sportkontakte mit Südafrika bis zur Einsetzung der Kommission gegen Apartheid im Sport weiter zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis: +125; −0; =24 (meist westliche Staaten).

ANHANG

Internationale Konvention gegen Apartheid im Sport

Die Vertragsstaaten dieser Konvention,

— unter Hinweis auf die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, in der alle Mitglieder gelobt haben, gemeinsam und einzeln mit der Organisation zusammenzuwirken, um die universale Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu erreichen,

— eingedenk der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthaltenen feierlichen Feststellung, daß alle Menschen frei und an Würde und Rechten gleich geboren sind und daß jeder ohne irgend einen Unterschied, insbesondere der Rasse, der Hautfarbe oder der nationalen Abstammung, Anspruch auf alle in der Erklärung verankerten Rechte und Freiheiten hat,

— angesichts dessen, daß die Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung insbeson-

dere die Rassentrennung und die Apartheid verurteilen und sich verpflichten, alle derartigen Praktiken in allen Bereichen zu verhindern, zu verbieten und auszumerzen,

— angesichts dessen, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Reihe von Resolutionen verabschiedet hat, in denen die Praxis der Apartheid im Sport verurteilt wird, und daß sie ihre uneingeschränkte Unterstützung des olympischen Prinzips bekräftigt hat, demzufolge jede Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Religion oder der politischen Zugehörigkeit untersagt ist und Leistung das einzige Kriterium für die Teilnahme an Sportveranstaltungen sein sollte,

— in Anbetracht dessen, daß in der Internationalen Erklärung gegen Apartheid im Sport, die von der Generalversammlung am 14. Dezember 1977 verabschiedet wurde, die Notwendigkeit der baldigen Beseitigung der Apartheid im Sport feierlich bekräftigt wird,

— unter Hinweis auf die Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid sowie insbesondere in der Erwägung, daß die Teilnahme an Sportbegegnungen mit Mannschaften, die auf der Grundlage der Apartheid zusammengestellt werden, der Begehung des Verbrechens der Apartheid, wie es in der genannten Konvention definiert wird, direkten Vorschub leistet und es unmittelbar begünstigt,

— entschlossen, alle erforderlichen Maßnahmen zur Ausmerzung der Praxis der Apartheid im Sport und zur Förderung auf dem olympischen Prinzip beruhender internationaler Sportkontakte zu ergreifen,

— in der Erkenntnis, daß Sportkontakte mit einem Land, das Apartheid im Sport praktiziert, die Apartheid unter Verletzung des olympischen Prinzips gutheißen und stärken und somit zu Recht zu einem Anliegen aller Regierungen werden,

— in dem Wunsch, die in der Internationalen Erklärung gegen Apartheid im Sport niedergelegten Grundsätze anzuwenden und zu erreichen, daß so bald wie möglich praktische Maßnahmen hierzu verabschiedet werden,

— in der Überzeugung, daß die Verabschiedung einer Internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport auf internationaler und nationaler Ebene zur Beseitigung der Apartheid im Sport führen würde,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Sinne dieser Konvention

a) bezeichnet der Ausdruck ›Apartheid‹ ein System der institutionalisierten Rassentrennung und Rassendiskriminierung, dessen Ziel es ist, die Herrschaft einer Rassengruppe über eine andere zu etablieren und aufrechtzuerhalten und die andere Rassengruppe systematisch zu unterdrücken, wie es in Südafrika der Fall ist; ›Apartheid im Sport‹ bezeichnet die Anwendung der Politiken und Praktiken eines derartigen Systems im Bereich von Sportveranstaltungen, ob diese nun auf der Ebene des Berufssports oder des Amateursports stattfinden;

b) bezeichnet der Ausdruck ›nationale Sporteinrichtungen‹ jede Sporteinrichtung, die im Rahmen eines Sportprogramms betrieben wird, das unter der Schirmherrschaft der Regierung eines Staates steht;

c) bezeichnet der Ausdruck ›olympisches Prinzip‹ den Grundsatz, daß jede Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Religion oder der politischen Zugehörigkeit untersagt ist;

d) bezeichnet der Ausdruck ›Sportvertrag‹ jeden Vertrag, der für die Organisation einer Sportveranstaltung, für die Werbung hierfür, für die Teilnahme hieran oder für sekundäre Rechte, so auch für Dienstleistungen, abgeschlossen wird;

e) bezeichnet der Ausdruck ›Sportorganisation‹ die nationalen olympischen Komitees, die nationalen Sportverbände, die obersten nationalen Sportgremien und jede andere Organisation, die gegründet worden ist, um Sportveranstaltungen auf nationaler Ebene zu organisieren;

f) bezeichnet der Ausdruck ›Mannschaft‹ eine Gruppe von Sportlern, die zusammengestellt worden ist, um bei Sportveranstaltungen mit anderen in gleicher Weise zusammengestellten Gruppen in Wettbewerb zu treten;

g) bezeichnet der Ausdruck ›Sportler‹ Männer und Frauen, die einzeln bzw. in Mannschaften an Sportveranstaltungen teilnehmen, sowie Manager, Betreuer, Trainer und sonstige Funktionäre, deren Tätigkeit für eine Mannschaft unentbehrlich ist.

Artikel 2

Die Vertragsstaaten verurteilen mit Nachdruck die Apartheid und verpflichten sich, es mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich zu ihrer Politik zu machen, alle Formen der Praxis der Apartheid aus dem Sport zu beseitigen.

Artikel 3

Die Vertragsstaaten gestatten keine Sportkontakte mit einem Land, das Apartheid praktiziert, und treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ihre Sportorganisationen, Sportmannschaften und Einzelsportler keine derartigen Kontakte pflegen.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten treffen alle erdenklichen Maßnahmen, um Sportkontakte mit einem Land, das Apartheid praktiziert, zu verhindern, und sorgen dafür, daß sich die Befolgung dieser Maßnahmen durch wirksame Mittel sicherstellen läßt.

Artikel 5

Die Vertragsstaaten verweigern ihren Sportorganisationen, Sportmannschaften und Einzelsportlern jede finanzielle oder sonstige Unterstützung für eine Teilnahme an Sportveranstaltungen in einem Land, das Apartheid praktiziert, oder mit Mannschaften oder Einzelsportlern, die nach Kriterien der Apartheid ausgewählt wurden.

Artikel 6

Alle Vertragsstaaten gehen auf geeignete Weise gegen ihre Sportorganisationen, Sportmannschaften und Einzelsportler vor, die an Sportveranstaltungen in einem Land, das Apartheid praktiziert, oder mit Sportmannschaften teilnehmen, die ein solches Land vertreten, und zwar insbesondere indem sie

a) solchen Sportorganisationen, Sportmannschaften und Einzelsportlern jede finanzielle oder sonstige Unterstützung, gleichviel zu welchem Zweck, verweigern;

b) den Zugang solcher Sportorganisationen, Sportmannschaften und Einzelsportler zu nationalen Sporteinrichtungen beschränken;

c) alle Sportverträge im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen in einem Land, das Apartheid praktiziert, oder mit Mannschaften oder Einzelsportlern, die nach Kriterien der Apartheid ausgewählt wurden, als nichtig betrachten;

d) solchen Mannschaften und Einzelsportlern keine nationalen Sportauszeichnungen oder Sportpreise verleihen bzw. bereits verliehene derartige Auszeichnungen oder Preise aberkennen;

e) keine offiziellen Empfänge zur Ehrung solcher Mannschaften oder Einzelsportler geben.

Artikel 7

Die Vertragsstaaten erteilen Vertretern von Sportorganisationen, Sportmannschaften und Einzelsportlern, die ein Apartheid praktizierendes Land vertreten, kein Visum und/oder gestatten ihnen nicht die Einreise.

Artikel 8

Die Vertragsstaaten sorgen durch alle geeigneten Maßnahmen dafür, daß ein Land, das Apartheid praktiziert, aus internationalen und regionalen Sportorganisationen ausgeschlossen wird.

Artikel 9

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu verhindern, daß internationale Sportorganisationen Geldstrafen oder andere Strafen gegen ihnen angeschlossene Verbände verhängen, die sich in Übereinstimmung mit Resolutionen der Vereinten Nationen, dieser Konvention und dem olympischen Gedanken weigern, an Sportveranstaltungen mit einem Land teilzunehmen, das Apartheid praktiziert.

Artikel 10

(1) Die Vertragsstaaten tragen nach Kräften dafür Sorge, daß das olympische Prinzip der Nichtdiskriminierung beachtet und die Bestimmungen dieser Konvention weltweit befolgt werden.

(2) Zu diesem Zweck verweigern die Vertragsstaaten Mitgliedern von Mannschaften sowie Einzelsportlern, die an Sportwettkämpfen in Südafrika teilnehmen oder teilgenommen haben, sowie den Vertretern von Sportorganisationen, Mitgliedern von Mannschaften und Einzelsportlern, die auf eigene Initiative Sportorganisationen, Mannschaften und Einzelsportler einladen, die offiziell ein Apartheid praktizierendes Land vertreten und unter seiner Flagge antreten, die Einreise in ihr Land. Die Vertragsstaaten können die Einreise in ihr Land auch den Vertretern von Sportorganisationen, Mitgliedern von Mannschaften oder Einzelsportlern verweigern, die Sportkontakte mit Sportorganisationen, Mannschaften oder Einzelsportlern pflegen, die ein Apartheid praktizierendes Land vertreten und unter seiner Flagge antreten. Das Einreiseverbot soll nicht im Widerspruch zu den Vorschriften der jeweiligen Sportverbände stehen, die die Beseitigung der Apartheid im Sport unterstützen, und findet nur auf die Teilnahme an Sportveranstaltungen Anwendung.

(3) Die Vertragsstaaten weisen ihre nationalen Vertreter bei den internationalen Sportverbänden an, alle erdenklichen und praktisch durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Teilnahme der in Absatz 2 ge-

nannten Sportorganisationen, Mannschaften und Sportler an internationalen Sportwettkämpfen zu verhindern und treffen durch ihre Vertreter bei den internationalen Sportorganisationen alle erdenklichen Maßnahmen,

a) um dafür zu sorgen, daß Südafrika aus allen Verbänden, deren Mitglied es noch ist, ausgeschlossen wird, und daß Südafrika nicht wieder als Mitglied in einen Verband aufgenommen wird, aus dem es ausgeschlossen worden ist; und
b) um gegen nationale Verbände, die Sportbegegnungen mit einem Land dulden, das Apartheid praktiziert, Sanktionen zu verhängen, wozu erforderlichenfalls auch der Ausschluß aus der betreffenden internationalen Sportorganisation und der Ausschluß der Vertreter solcher Verbände von der Teilnahme an internationalen Sportwettkämpfen gehört.

(4) Bei flagranten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Konvention treffen die Vertragsstaaten die ihnen geeignet erscheinenden Maßnahmen, darunter erforderlichenfalls auch Maßnahmen zum Ausschluß der verantwortlichen obersten nationalen Sportgremien, nationalen Sportverbände oder Sportler der betreffenden Länder von internationalen Sportwettkämpfen.
(5) Die spezifisch Südafrika betreffenden Bestimmungen dieses Artikels entfallen, wenn das Apartheidsystem dort abgeschafft wird.

Artikel 11

(1) Es wird eine (im folgenden als ›Kommission‹ bezeichnete) Kommission gegen Apartheid im Sport eingesetzt; sie besteht aus 15 Mitgliedern von hohem sittlichen Ansehen, die für den Kampf gegen die Apartheid eintreten; besonderes Gewicht ist auf die Mitwirkung von Personen mit administrativer Erfahrung auf dem Gebiet des Sports zu legen; die Mitglieder werden von den Vertragsstaaten unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt; dabei ist auf eine möglichst gerechte geographische Verteilung und auf die Vertretung der hauptsächlichen Rechtssysteme zu achten.
(2) Die Mitglieder der Kommission werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten benannt worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen benennen.
(3) Die erste Wahl findet sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Konvention statt. Spätestens drei Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, binnen zwei Monaten ihre Benennungen einzureichen. Er stellt sodann eine alphabetische Liste aller demgemäß benannten Personen unter Angabe der sie benennenden Vertragsstaaten auf und legt sie den Vertragsstaaten vor.
(4) Die Wahl der Kommissionsmitglieder findet auf einer vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen anberaumten Sitzung der Vertragsstaaten statt. Auf dieser Sitzung, die verhandlungs- und beschlußfähig ist, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Bewerber als in die Kommission gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.
(5) Die Kommissionsmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Jedoch läuft die Amtszeit von neun der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser neun Mitglieder vom Vorsitzenden der Kommission durch das Los bestimmt.
(6) Zur Besetzung eines unerwartet freiwerdenden Sitzes ernennt der Vertragsstaat, dessen Staatsangehöriger nicht mehr Mitglied der Kommission ist, mit Zustimmung der Kommission eine andere Person unter seinen Staatsangehörigen.
(7) Die Vertragsstaaten kommen für die Ausgaben der Kommissionsmitglieder auf, solange sie Aufgaben der Kommission wahrnehmen.

Artikel 12

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Konvention und danach alle zwei Jahre zur Beratung durch die Kommission einen Bericht über die zur Durchführung dieser Konvention getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen vorzulegen. Die Kommission kann von den Vertragsstaaten weitere Auskünfte verlangen.
(2) Die Kommission berichtet der Generalversammlung der Vereinten Nationen jährlich durch den Generalsekretär über ihre Tätigkeit und kann aufgrund der Prüfung der von den Vertragsstaaten eingegangenen Berichte und Auskünfte Vorschläge machen und allgemeine Empfehlungen abgeben. Diese werden der Generalversammlung zusammen mit etwaigen Stellungnahmen der betreffenden Vertragsstaaten zugeleitet.
(3) Die Kommission prüft insbesondere die Durchführung von Artikel 10 dieser Konvention und gibt Empfehlungen bezüglich der zu treffenden Maßnahmen ab.
(4) Auf Ersuchen der Mehrheit der Vertragsstaaten beruft der Generalsekretär eine Sitzung der Vertragsstaaten zur Behandlung weiterer Maßnahmen hinsichtlich der Durchführung von Artikel 10 dieser Konvention ein. Bei flagranten Verstößen gegen diese Konvention beruft der Generalsekretär auf Ersuchen der Kommission eine Sitzung der Vertragsstaaten ein.

Artikel 13

(1) Jeder Vertragsstaat kann jederzeit erklären, daß er die Zuständigkeit der Kommission für die Entgegennahme und Prüfung von Beschwerden über Verstöße gegen diese Konvention anerkennt, die von Vertragsstaaten vorgelegt werden, die ebenfalls eine solche Erklärung abgegeben haben. Die Kommission kann geeignete Maßnahmen bezüglich dieser Verstöße beschließen.
(2) Vertragsstaaten, gegen die eine Beschwerde nach Absatz 1 erhoben worden ist, haben das Recht, bei den Beratungen der Kommission vertreten zu sein und an ihnen teilzunehmen.

Artikel 14

(1) Die Kommission tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
(2) Die Kommission gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
(3) Das Sekretariat der Kommission wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen gestellt.
(4) Die Sitzungen der Kommission finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen statt.
(5) Der Generalsekretär beruft die erste Sitzung der Kommission ein.

Artikel 15

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer dieser Konvention.

Artikel 16

(1) Diese Konvention liegt bis zu ihrem Inkrafttreten für alle Staaten am Sitz der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung auf.
(2) Diese Konvention bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten.

Artikel 17

Diese Konvention liegt für alle Staaten zum Beitritt auf.

Artikel 18

(1) Diese Konvention tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der siebenundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
(2) Für jeden Staat, der diese Konvention nach ihrem Inkrafttreten ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihr beitritt, tritt sie am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der betreffenden Urkunde in Kraft.

Artikel 19

Entsteht zwischen den Vertragsstaaten über die Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieser Konvention eine Streitigkeit, die nicht auf dem Verhandlungsweg beigelegt werden kann, so wird sie auf Ersuchen und mit gegenseitigem Einverständnis der Streitparteien dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt, sofern nicht die Streitparteien einer anderen Art der Beilegung zustimmen.

Artikel 20

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung oder Revision dieser Konvention vorschlagen und deren Wortlaut beim Verwahrer einreichen. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt sodann den Änderungs- oder Revisionsvorschlag den Vertragsstaaten mit dem Ersuchen, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung oder Revision, die von der Mehrheit der bei der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, ist der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorzulegen.
(2) Änderungen oder Revisionen treten in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten nach Maßgabe der in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren angenommen worden sind.
(3) Treten Änderungen oder Revisionen in Kraft, so sind sie für die Vertragsstaaten verbindlich, die sie angenommen haben; während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieser Konvention und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen oder Revisionen gelten.

Artikel 21

Ein Vertragsstaat kann von dieser Konvention zurücktreten, indem er den Verwahrer schriftlich notifiziert. Der Rücktritt wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam.

Artikel 22

Diese Konvention ist in Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch abgeschlossen worden, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.